

BOTTIGHOFEN



attraktiv mit hoher Lebensqualität

Reglement über die Abgabe von Wasser

DER POLITISCHEN GEMEINDE BOTTIGHOFEN

Ausgabe 1995

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1	Organisation	6
2	Ordnung der Bezugsverhältnisse	6
	2.1 Geltung	6
	2.2 Anerkennung des Reglementes	6
	2.3 Abgabe des Reglementes	7
3	Umfang und Art der Wasserabgabe	7
	3.1 Erschliessungspflicht	7
	3.2 Bau und Ausbau von Anlagen	7
	3.3 Brandschutz und Notwasserversorgung	7
	3.4 Wasserabgabe	8
	3.5 Druckverhältnisse	8
	3.6 Haftung für Schäden	9
4	An- und Abmeldung	9
	4.1 Anmeldung von Anschlüssen	9
	4.2 Eigentums- / Wohnungswechsel	9
	4.3 Nichtbenützung von Anlagen	9
	4.4 Verzicht auf Wasserlieferung	10
5	Ausbau des Verteilnetzes	10
	5.1 Ausbau Verteilnetz	10
	5.2 Umverlegung von Leitungen	10
	5.3 Durchleitungsrechte	10
	5.4 Kataster	10
6	Hydrantenanlage	11
7	Hausanschlüsse	11
	7.1 Anmeldung von Anschlüssen	11
	7.2 Anschlussleitung	11
	7.3 Ersteller	11
	7.4 Zahl der Anschlüsse	11
	7.5 Gemeinsame Anschlüsse	12
	7.6 Verwendung des Wassers	12
	7.7 Kosten der Anschlussleitung	12
	7.8 Absperrorgan	13
	7.9 Umgehung des Wasserzählers	13
	7.10 Aenderung des Anschlusses	13
	7.11 Provisorische Anschlüsse	13
	7.12 Baubeginn	13

7.13	Aufhebung von Anschlüssen	13
7.14	Anschlussgebühr	14
7.15	Anschlüsse ausserhalb Baugebiet	14
8	Hausinstallation	14
8.1	Geltung	14
8.2	Meldepflichtige Anlagen	14
8.3	Gross- und Spitzenbezüge	15
8.4	Behandlungsanlagen	15
8.5	Einbau Zähler	15
8.6	Sicherheit der Installationen	15
8.7	Plombierung	15
8.8	Beschädigungen	15
9	Spezielle Wasserbezüge	16
9.1	Bezug aus Hydranten	16
9.2	Kulturbewässerung	16
9.3	Baustellenwasser	16
10	Messung des Wasserverbrauchs	16
10.1	Zähler	16
10.2	Zahl der Zähler	17
10.3	Ein- und Ausbau	17
10.4	Beschädigung	17
10.5	Unerlaubter Bezug	17
10.6	Unterzähler	17
10.7	Feststellung des Wasserverbrauchs	17
10.8	Prüfung auf besonderes Verlangen	18
10.9	Anzeigepflicht des Bezügers	18
11	Gebührenordnung, Wassertarif, Rechnungswesen	18
11.1	Anschlussgebühr	19
11.2	Tarif	19
11.3	Spezielle Tarife	19
11.4	Tarifbeschlüsse	19
11.5	Rechnungsstellung	19
11.6	Bestreitung der Rechnung	20
11.7	Mahnung	20
11.8	Vorauszahlung	20
11.9	Weiterverrechnung	20
12	Haftung	20
12.1	Haftpflicht	20
12.2	Vorsichtsmassnahmen	21
13	Einstellung der Wasserlieferung	21
13.1	Gründe	21

	13.2	Zahlungspflicht	22
	13.3	Unkosten	22
14		Strafbestimmungen	22
	14.1	Hydranten und Schieber	22
	14.2	Unrechtmässiger Wasserbezug	22
15		Schlussbestimmungen	22
	15.1	Rekursmöglichkeiten	22
	15.2	Ersatz	22
	15.3	Genehmigung und Inkrafttreten	23

Verwendete Abkürzungen

GOG	Gesetz über die Organisation der Gemeinden
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Die Politische Gemeinde Bottighofen erlässt das nachstehende

REGLEMENT ÜBER DIE ABGABE VON WASSER

1 Organisation

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde Bottighofen ist ein Gemeindeunternehmen. Die Verwaltung ist Sache des Gemeinderates. Er kann diese ganz oder teilweise einer speziellen Kommission übertragen.

² Wasserlieferant ist der Zweckverband Wasserversorgung der Region Kreuzlingen. Die Gemeinde Bottighofen ist Mitglied des Verbandes. Die Bestimmungen dieses Zweckverbandes sind diesem Reglement übergeordnet.

2 Ordnung der Bezugsverhältnisse

2.1 Geltung

Dieses Reglement, das Beitrags- und Gebührenreglement und der Wassertarif bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung Bottighofen, nachfolgend Wasserversorgung genannt, dem Wasserbezüger, nachfolgend Bezüger genannt, und dem Eigentümer der versorgten Liegenschaft, nachfolgend Eigentümer genannt.

2.2 Anerkennung des Reglementes

¹ Mit dem Anschluss einer Liegenschaft an die Wasserversorgung anerkennt der Eigentümer dieses Reglement, das Beitrags- und Gebührenreglement und den Wassertarif.

² Mit dem Bezug von Wasser gelten dieses Reglement und der Wassertarif auch für den Bezüger.

2.3 Abgabe des Reglementes

Jedem Eigentümer, jedem Bezüger und jedem Installateur wird dieses Reglement auf Wunsch kostenlos abgegeben.

3 Umfang und Art der Wasserabgabe

3.1 Erschliessungspflicht

Gemäss Baugesetz hat die Gemeinde für die Erfüllung der gesetzlichen Erschliessungspflicht und den ordnungsgemässen Unterhalt der Erschliessungsanlagen einzustehen.

3.2 Bau und Ausbau von Anlagen

¹ Die Wasserversorgung erstellt, erweitert oder verstärkt die Anlagen zur Verteilung von Wasser nach dem Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) im Rahmen der Erschliessungspflicht.

² In besonderen Fällen, zum Beispiel für Anschlüsse ausserhalb der definitiven Bauzonen sowie für provisorische Anschlüsse (Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die Wasserversorgung besondere Anschlussbedingungen festlegen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen. Dabei kann von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und den Tarifen für Normalbezüger abgewichen werden.

³ Die Wasserversorgung liefert dem Bezüger Wasser gemäss der Leistungsfähigkeit der bestehenden Anlage.

3.3 Brandschutz und Notwasserversorgung

¹ Die Wasserversorgung sorgt für den Brandschutz

² Die Wasserversorgung ist für die Notstandswasserversorgung verantwortlich.

3.4 Wasserabgabe

3.4.1 Regelmässigkeit der Wasserabgabe

Die Wasserversorgung liefert Trink-, Brauch- und Löschwasser nach den technischen Möglichkeiten ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Toleranz für Druck und Beschaffenheit, und zwar in der gleichen Qualität, wie es durch den Zweckverband angeliefert wird. Die Qualität hat dabei den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung zu entsprechen.

3.4.2 Unterbrechungen und Einschränkungen

Vorbehalten bleiben die nachstehenden Ausnahmebestimmungen:

Die Wasserversorgung hat das Recht, die Wasserlieferung bei höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten vorübergehend einzuschränken oder einzustellen. Bei Wasserknappheit kann die Belieferung im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgung eingeschränkt oder eingestellt werden, wenn sich eine solche Massnahme als unumgänglich erweist. Die Wasserversorgung nimmt bei solchen Massnahmen Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bezüger. Voraussehbare Unterbrechungen werden ihnen möglichst früh mitgeteilt.

Stehen ausserhalb der Bauzonen die Kosten für Reparaturen, Umbauten und Ersatz in keinem Verhältnis zum Ertrag aus solchen Leitungsabschnitten, kann die Belieferung eingestellt werden, sofern der Eigentümer oder Bezüger die entsprechenden Kosten übernimmt.

3.4.3 Vorkehrungen bei Unterbrüchen

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Einschränkungen, Druckschwankungen oder Unterbrechungen der Wasserzufuhr und durch die Wiederbelieferung nach Unterbrechungen entstehen können.

3.5 Druckverhältnisse

Allfällige Druckreduzier- respektive Druckerhöhungsanlagen in Zonen mit extremen Druckverhältnissen sind Sache der Eigentümer.

3.6 Haftung für Schäden

¹ Die Wasserversorgung schliess die Haftung für Schäden, welche den Bezü gern aus Unterbrechungen, Druckschwankungen, Einschränkungen usw. in der Wasserlieferung erwachsen, ausdrücklich aus.

² Ebenso haftet sie nicht für fehlendes Wasser oder Folgeschäden aufgrund von behördlichen angeordneten Einschränkungen oder eingestellter Wasserlieferungen.

³ Die Wasserversorgung verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

4 An- und Abmeldung

4.1 Anmeldung von Anschlüssen

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Hausanschlüssen sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten. Sie sind vom Eigentümer oder mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers vom Bezü ger oder Installateur einzureichen.

4.2 Eigentums- / Wohnungswechsel

Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind vom Bezü ger unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels mindestens eine Woche vorher der Gemeindeverwaltung zu melden.

Dieser Meldepflicht unterliegt bei Mietverhältnissen auch der Eigentümer. Erfüllt er diese nicht, so haftet er für die ausstehenden und für die laufenden Kosten.

4.3 Nichtbenützung von Anlagen

Die vorübergehende Einstellung des Wasserbezuges entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren, sofern die Zähler montiert bleiben.

Für den Verbrauch in leerstehenden Häusern und Wohnungen ist der Eigentümer der Wasserversorgung gegenüber haftbar.

4.4 Verzicht auf Wasserlieferung

Der Verzicht auf Wasserlieferung durch den Eigentümer und damit der Rücktritt vom Bezugsverhältnis ist, sofern nicht anderes vereinbart ist, mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Datum schriftlich mitzuteilen. Der Eigentümer haftet in jedem Fall bis zur rechtskräftigen Beendigung des Bezugsverhältnisses für die Kosten.

5 Ausbau des Verteilnetzes

5.1 Ausbau Verteilnetz

Neue Leitungen, die dem allgemeinen Interesse dienen, sowie Verstärkungen und Auswechslungen des bestehenden Netzes werden von der Wasserversorgung auf eigenen Kosten erstellt. Eigentümer, deren Grundstücke dadurch einen Mehrwert erfahren, haben sich an den Ausbaurkosten gemäss Beitrags- und Gebührenreglement zu beteiligen.

5.2 Umverlegung von Leitungen

Bei Änderungen an bestehenden Leitungen kann die Wasserversorgung dem Verursacher anfallende Kosten weiterbelasten.

5.3 Durchleitungsrechte

Jeder Bezüger bzw. Eigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln und das Versetzen von Schiebern und Hydranten zu gewähren. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 des ZGB.

Durchleitungsrechte in privaten Grundstücken sind im Grundbuch einzutragen.

5.4 Kataster

Die Wasserversorgung führt über alle verlegten Leitungen einen Kataster, der laufend nachgeführt wird.

Soweit dieses Reglement keinen Vorschriften enthält, gelten für die sachenrechtlichen Verhältnisse die Bestimmungen des ZGB.

6 Hydrantenanlage

¹ Jeder Eigentümer ist gehalten, das Versetzen von Schiebern und Hydranten zu gewähren. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 des ZGB.

² Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen.

³ Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

7 Hausanschlüsse

7.1 Anmeldung von Anschlüssen

Das Gesuch um Erstellung oder Änderung der Hausanschlüsse hat in der dafür vorgesehenen Form zu erfolgen. Es ist vom Eigentümer oder mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers vom Bezüger oder Installateur einzureichen.

7.2 Anschlussleitung

Die Wasserversorgung bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt und das Material der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hauptabstellhahns und des Wasserzählers.

7.3 Ersteller

¹ Die Erstellung der Anschlussleitung vom Versorgungsnetz der Wasserversorgung bis zum Hauptabstellhahn erfolgt durch einen durch die Wasserversorgung beauftragten Unternehmer.

² Der Eigentümer oder Bauberechtigte erteilt oder verschafft der Wasserversorgung das kostenlose Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung.

7.4 Zahl der Anschlüsse

¹ Die Wasserversorgung erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.

² Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Eigentümers.

7.5 Gemeinsame Anschlüsse

7.5.1 Mehrere Häuser

Die Wasserversorgung ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Leitung aus Nachbargrundstücke anzuschliessen.

7.5.2 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allfälliger Durchleitungsrechte durch Drittparzellen ist Bestandteil der Anschlussleitung und Sache der Wasserversorgung.

7.6 Verwendung des Wassers

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

7.7 Kosten der Anschlussleitung

¹ Die Kosten der Anschlussleitung (inklusive Grab- und Instandstellungsarbeiten), gerechnet ab der Anschlussstelle, welche bei normaler Erschliessung des Baugebietes technisch möglich ist, sind durch den Gesuchsteller zu übernehmen. Die Anschlussstelle wird durch die Wasserversorgung bestimmt und ist unter anderem von der Anschlussleistung des Bauvorhabens abhängig.

² Die Anschlussleitung bis und mit Hauptabstelhahn bleiben Eigentum der Wasserversorgung, welche auch den ordentlichen Unterhalt besorgt.

Die Eigentümer übernehmen bei Unterhaltsarbeiten die Instandstellungskosten in den Privatgrundstücken für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen, Bepflanzungen usw...

7.8 Absperrorgan

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und, wenn möglich, im öffentlichen Gebiet zu plazieren ist.

7.9 Umgehung des Wasserzählers

Wasserzähler dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Wasserversorgung mit einer Umgehungsleitung ausgerüstet werden. Die Absperrventile werden von der Wasserversorgung plombiert. Das Öffnen von plombierten Absperrventilen ist verboten. In dringenden Fällen ist es den konzessionierten Installateuren gestattet, die Plomben zu öffnen, jedoch nur unter sofortiger Anzeige an die Wasserversorgung. Diese ist für die Kontrolle und das Anbringen neuer Plomben besorgt.

7.10 Aenderung des Anschlusses

Verursacht der Bezüger bzw. der Eigentümer infolge Neu-, Um- oder Anbauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz des bestehenden Hausanschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Das gleiche gilt für die Verstärkung der Leitung aufgrund geänderter Anschlusswerte.

7.11 Provisorische Anschlüsse

Die Kosten für den Bau und Unterhalt von provisorischen Anschlüssen gehen ab Verteilnetz ganz zu Lasten des Bestellers.

7.12 Baubeginn

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn ein gültiger Situationsplan mit sämtlichen Angaben über Gestaltung der Umgebung vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

7.13 Aufhebung von Anschlüssen

Bei Aufgabe der Wasserbezugs oder bei Abbruch der Liegenschaft wird von der Wasserversorgung der Hausanschluss abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 24 Monaten zugesichert wird. Alle daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der versorgten Liegenschaft. Mit der Abtrennung verfallen die geleisteten Anschlussgebühren.

7.14 Anschlussgebühr

¹ Mit dem Anschluss einer Liegenschaft an das Verteilnetz der Wasserversorgung wird als Abgeltung für die Grob- und Feinerschliessung eine einmalige Anschlussgebühr verlangt. Diese richtet sich nach dem Beitrags- und Gebührenreglement und wird mit der Erstellung des Hausanschlusses fällig.

² Die Wasserversorgung ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Eigentümer eine Sicherstellung in der Höhe der mutmasslichen Kosten zu verlangen.

7.15 Anschlüsse ausserhalb Baugebiet

Ein Anspruch auf die Abgabe von Wasser ausserhalb des Baugebietes oder für spezielle Verwendung besteht nicht.

Verlangt ein Eigentümer oder Bezüger trotzdem den Anschluss einer Liegenschaft und fehlt die Wirtschaftlichkeit der Leitung, wo wird sie durch die Wasserversorgung auf Kosten des Eigentümers oder Bezügers erstellt, auch wenn sie im öffentlichen Gebiet liegt.

8 Hausinstallation

8.1 Geltung

Die Hausinstallationen müssen den anerkannten Regeln der Technik, dem vorliegenden Reglement, den geltenden Gesetzen und den Leitsätzen des SVGW über die Ausführung von Wasserinstallationen entsprechen.

8.2 Meldepflichtige Anlagen

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonde-

ren Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

8.3 Gross- und Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und dem Bezüger.

8.4 Behandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern. Injektionsanlagen sind mit Rohrsystem-Trenngeräten zu versehen.

8.5 Einbau Zähler

Bei Neubauten (oder grösseren Umbauten) wird erst nach Eingang der Fertigstellungsanzeige an die Wasserversorgung die Wasserversorgung die definitive Messeinrichtung installiert.

8.6 Sicherheit der Installationen

Die Hausinstallationen sind durch den Eigentümer bzw. Bezüger dauernd in einwandfreiem und gut funktionierendem Zustand zu halten.

8.7 Plombierung

Der Eingriff in die von der Wasserversorgung plombierten Anlageteile ist nur den dazu von der Wasserversorgung ermächtigten Drittpersonen gestattet. Erfolgt die Neuplombierung auf Veranlassung des Eigentümers oder Bezügers, trägt dieser die Kosten.

8.8 Beschädigungen

Jeder Eigentümer haftet der Wasserversorgung für jeden von ihm selber oder von einer durch ihn beauftragten Firma verursachten Schaden, der durch mangelhafte oder vorschriftswidrige Arbeit und Lieferung entstanden ist.

9 Spezielle Wasserbezüge

9.1 Bezug aus Hydranten

Ausnahmen für Wasserentnahmen aus Hydranten können vom Gemeinderat bewilligt werden. Er legt die Bedingungen (Messung, Rückflussverhinderer usw.) und den Tarif fest.

9.2 Kulturbewässerung

Zur Kulturbewässerung besteht grundsätzlich kein Anspruch. Sofern es die Umstände erlauben, kann der Gemeinderat entsprechende Gesuche bewilligen. Es ist ein Wasserzähler zu benutzen, welcher von der Wasserversorgung montiert und demontiert wird. Die Installationskosten werden nach Aufwand verrechnet.

9.3 Baustellenwasser

Zum Bezug von Baustellenwasser ist der Wasserversorgung ein Gesuch einzureichen. Es ist ein Wasserzähler zu benutzen, welcher von der Wasserversorgung montiert und demontiert wird. Die Installationskosten werden nach Aufwand dem Besteller verrechnet, das Wasser wird nach dem regulären Tarif abgegeben.

10 Messung des Wasserverbrauchs

10.1 Zähler

¹ Die für die Messung des Wasserverbrauches notwendigen Zähler werden durch die Wasserversorgung geliefert und montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 10.6 deren Eigentümer und werden auf ihre Kosten unterhalten. Der Eigentümer bzw. Bezüger hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtung notwendigen Installationen nach den Angaben der Wasserversorgung erstellen zu lassen. Ebenso hat er der Wasserversorgung den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zum Schutz des Zählers notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Besteller auf eigene Kosten anzubringen.

² Die Montagekosten der Zähler trägt der Eigentümer bzw. der Bezüger.

10.2 Zahl der Zähler

Pro Hausanschluss wird ein Wasserzähler installiert.

10.3 Ein- und Ausbau

¹ Wasserzähler dürfen nur durch Beauftragte der Wasserversorgung entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.

² Wer unberechtigt diese Bestimmungen verletzt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

10.4 Beschädigung

Werden Wasserzähler beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Verursacher belastet.

10.5 Unerlaubter Bezug

Vor den Wasserzählern dürfen keine Abzweigungen angebracht werden. Ausnahmen gemäss Art. 7.10.

10.6 Unterzähler

¹ Unterzähler, welche der Weiterverrechnung des Wasserverbrauches dienen und im Einverständnis mit der Wasserversorgung vom Eigentümer auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Sie unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Prüfung und sind durch den Eigentümer fristgemäss naheichen zu lassen.

² Aus dem vom Unterzähler registrierten Wasserverbrauch darf für den Erstbezüger kein Gewinn entstehen.

10.7 Feststellung des Wasserverbrauchs

Für die Feststellung des Wasserverbrauches gelten die Angaben der Zähler. Das Ablesen erfolgt durch den Beauftragten der Wasserversorgung in den durch den Gemeinderat festgelegten Zeitabständen.

Ist die Zählerablesung wiederholt wegen Abwesenheit des Bezügers nicht möglich, kann die Wasserversorgung für die Ableseperiode eine Bezugs-Schätzung vornehmen.

10.8 Prüfung auf besonderes Verlangen

Fehlanzeige

¹ Bezweifelt der Bezüger die Richtigkeit der Angaben, kann er jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. Eine Toleranz von plus/minus 5% bei 10% Nennbelastung ist zulässig. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung, trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.

² Bei festgestellter Fehlanzeige eines Wasserzählers über die zulässige Toleranz hinaus, wird der Wasserverbrauch soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt. Ist dies nicht möglich, wird der Verbrauch unter Berücksichtigung der Angaben des Bezügers und des vorjährigen Bezuges von der Wasserversorgung festgelegt.

Kann infolge eines Zählerdefektes der Verbrauch nicht festgestellt werden, wird der Verbrauch einer entsprechenden Zeitperiode vor dem Defekt berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzte Ableseperiode.

³ Treten nach dem Wasserzähler Verluste durch defekte Leitungen, Apparate oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler registrierten Wasserverbrauchs.

⁴ Eine Beanstandung in Bezug auf die Wasserabgabe gibt dem Bezüger kein Recht, die Bezahlung der Rechnung zu verweigern.

10.9 Anzeigepflicht des Bezügers

Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion des Wasserzählers sind der Wasserversorgung unverzüglich zu melden.

11 Gebührenordnung, Wassertarif, Rechnungswesen

11.1 Anschlussgebühr

Die Gebühren für den Anschluss an das Versorgungsnetz der Wasserversorgung werden im Beitrags- und Gebührenreglement der Gemeinde Bottighofen festgelegt. Aus dieser Gebührenerhebung erwachsen dem Eigentümer oder Bezüger keinerlei Rechte auf die der Wasserversorgung gehörenden Anlagen.

11.2 Tarif

Der Wassertarif wird von der Gemeindeversammlung festgelegt. Der Gemeinderat ist berechtigt, Preisänderungen des Wasserlieferanten (Zweckverband) in gleichem Umfang an die Bezüger weiterzugeben. Der Tarif besteht aus den Grundtaxen (wiederkehrende Gebühren) und dem Konsumpreis.

11.3 Spezielle Tarife

In speziellen Fällen kann der Gemeinderat besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen. Dabei kann von den Tarifen für Normalbezüger abgewichen werden.

11.4 Tarifbeschlüsse

Tarifbeschlüsse dürfen frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Bezüger oder Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden. Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

11.5 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitabständen. Die Wasserversorgung behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu erstellen. Sie ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für zukünftige Wasserbezüge zu verlangen.

² Die Rechnungen sind netto innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Es können Verzugszinsen usw. belastet werden. In besonderen Fällen können andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden (Art. 3.2).

³ Beanstandungen der Rechnungen sind innert 20 Tagen bei der Wasserversorgung anzubringen.

11.6 Bestreitung der Rechnung

Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen der Wasserversorgung aus Wasserlieferung ist die Einrede ausgeschlossen.

11.7 Mahnung

Nach unbenutztem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Dafür können besondere Mahngebühren erhoben werden. Werden bis zum Ablauf der Nachfrist die Rechnungsbeträge zuzüglich eventuellen Verzugszinsen, Mahngebühren und Inkassokosten nicht bezahlt, können sie auf dem Betreibungswege eingefordert werden.

11.8 Vorauszahlung

Bei säumigen Zahlern ist die Wasserversorgung berechtigt, das Wasser gegen Vorauszahlung abzugeben. Entsprechende Mehrkosten werden verrechnet.

11.9 Weiterverrechnung

Für die Verrechnung des Verbrauches innerhalb einer Liegenschaft ist der Eigentümer unter Beachtung von Art. 10.6 verantwortlich.

12 Haftung

12.1 Haftpflicht

¹ Lieferungshaftung der Wasserversorgung gemäss Art. 3.7 und 3.9.

² Im Rahmen dieses Reglementes und der übrigen gesetzlichen Bestimmungen trägt die Wasserversorgung die Haftpflicht für Reservoir und die Leitungen bis und mit Hauptabstellhahn einer versorgten Liegenschaft.

³ Die Wasserversorgung unterhält zu Abdeckung ihrer Haftpflicht eine Versicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12.2 Vorsichtsmassnahmen

¹ Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei der Wasserversorgung über die Lage von Leitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf diese Rücksicht zu nehmen.

² Sind durch Bauarbeiten Leitungen freigelegt worden, so ist der Wasserversorgung vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit diese kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

13 Einstellung der Wasserlieferung

13.1 Gründe

Die Wasserversorgung ist berechtigt, mit Zustimmung des Gemeinderates und nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Wasserlieferung, ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Bezüger:

- Einrichtungen und Apparate benützt, die nicht den Vorschriften entsprechen und dadurch Personen oder Sachen gefährden;
- Den Beauftragten der Wasserversorgung den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- Die Begleichung fälliger Wasserrechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangt Vorauszahlung verweigert
- Plomben an Zählern und sonstigen plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;
- Den Gang der Zähler störend beeinflusst
- Schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst.

13.2 Zahlungspflicht

Die Einstellung der Wassergabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Wasserversorgung und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

13.3 Unkosten

Die Kosten für das Unterbrechen und für die Wiederaufnahme der Wasserlieferung werden dem Eigentümer belastet.

14 Strafbestimmungen

14.1 Hydranten und Schieber

Das Öffnen von Hydranten, das Entlüften und Entleeren so wie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

14.2 Unrechtmässiger Wasserbezug

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Wasserbezug hat der Bezüger den verursachten Schaden voll zu ersetzen. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Rekursmöglichkeiten

Gegen Verfügung der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Bottighofen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse letztgenannter Instanz steht die Rekursmöglichkeit innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau offen (Art. 47 Abs. 1 GOG)

15.2 Ersatz

Dieses Reglement ersetzt alle vorhergehenden Reglemente und Erlasse der Wasserversorgung Bottighofen.

15.3 Genehmigung und Inkrafttreten

Vom Gemeinderat beschlossen am 2. November 1994

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 18. Januar 1995

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Gemeindeammann



Der Gemeindeschreiber



Das Reglement wurde am 27.06.2005 redaktionell überarbeitet.
Inhaltliche Änderungen sind keine vorgenommen worden.